

Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

In Oesterreich-Ungarn wie in Deutschland hat die Fortdauer des Weltkrieges mit dessen wachsenden Ansprüchen an den Geldmarkt der Agitation für die amtliche Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs neue Kraft verliehen. In Deutschland ging die Anregung von der „Frankf. Ztg.“ aus, dann folgten die Vorträge der Berliner Kaufmannschaft mit einer Denkschrift und der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes mit einem Aufrufe zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Und im deutschen Reichstage erklärte Reichschatzsekretär Helfferich in seiner Budgetrede, die Reichsregierung habe bei der Einführung der neuen Verkehrsabgaben in Deutschland den bargeldlosen Zahlungsverkehr in größerem Maße berücksichtigt, da die Gesamtwirtschaft an seiner Förderung in größerem Maße beteiligt sei. Die neue Abgabe werde deshalb so bemessen werden, daß der Postcheckverkehr, soweit kleinere und mittlere Zahlungen in Frage kämen, die billigste Form der Zahlungsverkehrs werden würde.

Schließlich hat auch die Deutsche Reichsbank in den letzten Tagen innerhalb ihres Wirkungskreises durch entsprechende Änderungen der Gebührenordnung bei der Einziehung von Auftragspapieren und der Gebühren im Postcheckverkehr der Bankanstalten für die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gesorgt. Danach sind von jetzt ab alle Reichsbankchecks gebührenfrei einzuziehen, und zwar auch dann, wenn sie der Bankanstalt, auf die sie gezogen sind, durch die Post innerhalb des deutschen Reichsgebietes direkt vom Scheckinhaber zur Einlösung zugehen. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist aber in jedem Fall, daß der eingezogene Betrag nicht zur Barauszahlung oder Barversendung kommt; anderenfalls ist wie bisher eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ pro Mille, mindestens 30 Pfennig, zu erheben. Die gleiche Gebühr ist zu berechnen bei Einziehung der vom Ausland eingehenden Reichsbankchecks. Bezüglich der Gebührenerhebung bei Einziehung von Abrechnungsschecks und von bei der Reichsbank domizilierten Auftragswechseln blieb es bei den bisherigen Sätzen. Für die Einziehung anderer Auftragspapiere ist $\frac{1}{2}$ pro Mille (früher 1 pro Mille), mindestens 50 Pfennig, bei Beiträgen bis zu 10.000 Mark, von dem darüber hinausgehenden Betrage $\frac{1}{5}$ pro Mille zu erheben. Für Einziehung der aus anderen Geschäftsbereichen eingehenden Auftragspapiere ist die zu erhebende Gebühr auf 1 pro Mille (früher 2 pro Mille), mindestens 50 Pfennig ermäßigt worden. Die Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren im Postcheckverkehr der Bankanstalten sind folgendermaßen abgeändert worden: Bei den durch Bahikarten eingehenden Beträgen zur Gutschrift auf das Konto eines Girokunden sind die der Bankanstalt vom Postcheckamt in Rechnung gestellten Gebühren (5 Pfennig bei Beträgen bis zu 25 Mark, darüber hinaus 10 Pfennig) dem Girokontoinhaber nicht mehr weiter zu berechnen. Bei allen durch Postcheckkonto zur Gutschrift auf Girokonto eingehenden Beträgen ist bei der Gutschrift lediglich eine Gebühr von $\frac{1}{20}$ pro Mille, und zwar 5 Pfennig für jedes angefangene Tausend, mindestens 10 Pfennig (bisher $\frac{1}{10}$ pro Mille mindestens 30 Pfennig) zu kürzen. Auf Wiederanzahlungen im Postcheckverkehr wird eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ pro Mille, auf 5 Pfennig nach oben abgerundet, mindestens 10 Pfennig (bisher $\frac{1}{5}$ pro Mille mindestens 50 Pfennig); auf Ueberweisungen an andere Postcheckkontoinhaber — unabhängig von der Höhe des Betrages — eine solche von 10 Pfennig für jede Ueberweisung erhoben.

In Oesterreich ist die kräftigere Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der Handelskammer angeregt worden, und die am 6. d. M. abgehaltene Vollversammlung hat, wie wir in unserem gestrigen Blatte schon kurz berichtet haben, die Reformanträge auf Grund des vom Kommerzkonsulenten Dr. Wilhelm Becker erstatteten Berichtes genehmigt. Der Sektionsbericht weist darauf hin, daß das Scheck- und Girowesen eine Senkung des landesüblichen Zinsfußes ermöglicht. Die Erhöhung des Notenumlaufes veranlaßt größere Goldanforderungen der Zettelbank. Der Abrechnungsverkehr entzieht, bemerkt der Berichterstatter weiter, das Papier- und Metallgeld den Händen des Publikums und das dem Verkehr nicht mehr nötige Geld wird auf direktem

oder indirektem Wege in die Kassen des Zentralnoteninstituts geleitet, wo das einfließende Metallgeld zur Deckung der Noten verwendet wird, während durch die rückfließenden Noten der Notenumlauf reduziert wird. Abgesehen von dieser Wirkung des bargeldlosen Verkehrs auf die Diskontopolitik des Zentralnoteninstituts hat das Scheckwesen weiter den wirtschaftlichen Vorteil, daß es die Kreditwirtschaft fördert, da das sonst brachliegende Kapital dank dem Scheckverkehr volkswirtschaftlich produktiv verwertet wird, indem ein großer Teil der auf Scheckguthaben erlegten Gelder auf Kredit verliehen werden kann. Von besonderer Bedeutung sei die größtmögliche Verwendung der bargeldsparenden Einrichtungen im Kriege. Eine über den notwendigen Bedarf hinausgehende Benützung von Barzahlungsmitteln könne hier zu einer Gefahr für die gesamte Volkswirtschaft werden. Die Ersparnis an Umlaufmitteln sei ebenso nötig wie die Hinterlegung von Gold bei dem Zentralnoteninstitut, dessen Einlieferung an die Notenbank durch große Propaganda den breiten Massen begreiflich gemacht worden ist. Unsere finanzielle Kriegführung werde daher nicht nur durch die Verstärkung des Goldbestandes der Oesterreichisch-ungarischen Bank unterstützt, sondern auch durch eine Verminderung des Notenumlaufes.

Der bisherige Erfolg des Scheck- und Clearingverkehrs in Oesterreich ist in hervorragendem Maße der Postsparkasse zu danken. Aber sie hat auch jetzt noch lange nicht jenen Grad der Popularität erreicht, für den sie nach ihren

günstigen Voraussetzungen berufen wäre. Im Jahre 1914 betrug ihr Umsatz im Scheckverkehr 36,075 Milliarden Kr. und der Umsatz im Clearingverkehr bloß 16,629 Milliarden, also nur 46,7 Prozent. Die Anzahl der Scheckkontoinhaber betrug 126.624. Der Bericht weist da auf das Mißverhältnis zwischen der Anzahl der in Berufen selbständig Tätigen (1,202.208) und der Scheckverkehrsteilnehmer hin, wobei überdies auf jeden Clearingverkehrsteilnehmer nur 38 Gut- und Passschriften entfallen sind. Bezeichnend für die noch immer unzureichende Einbürgerung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist unzweifelhaft auch der große Umfang des Postanweisungverkehrs; er betrug im Jahre 1913 2,414 Milliarden Kronen.

Die Handelskammer hat schließlich, wie wir schon berichtet haben, nachstehende Vorschläge und Anträge zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gestellt: 1. Herabsetzung des Mindestguthabens für die Teilnahme am Postcheckverkehr auf 10 Kronen. 2. Herabsetzung der Gebühren des Postcheck- und Clearingverkehrs, insbesondere aber die Beseitigung des Scheckstempels für den Ueberweisungsscheck. 3. Unentgeltliche Uebermittlung der Clearingliste. 4. Zulassung von Postersparbüchern ohne Kontonummer und ohne Namen des Kontoinhabers. 5. Erlassung von Vorschriften durch das Postsparkassenamt, durch welche die Ueberziehung von Guthaben möglichst ausgeschlossen wird. 6. Stempelfreiheit für den Bankcheck. 7. Anschluß sämtlicher Staats-, Landes- und Gemeindebehörden an den Postcheckverkehr. 8. Möglichste Einflußnahme aller Staats- und Selbstverwaltungsbehörden auf eine Vereinfachung der Zahlungssitten, eventuelle Einführung eines Girozwanges für die Lieferanten der öffentlichen Korporationen. 9. Entfaltung einer großen Propaganda zur Förderung des bargeldsparenden Zahlungsverkehrs.